Amtliche Bekanntmachung

Widmung und Benennung einer Gemeindestraße

Der Rat der Gemeinde Heeslingen hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 beschlossen, die Erschließungsstraße im Baugebiet „Birkenweg, Teil IV“ in Heeslingen (Bebauungsplan Nr. 41 „Birkenweg, Teil IV“, Gemarkung Heeslingen) mit der Bezeichnung Butterblumenweg gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Widmung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der gewidmete Bereich in einer Länge von ca. 755 Metern, ist aus der nachstehenden Planzeichnung ersichtlich.



-

Die Straßenbaulast trägt die Gemeinde Heeslingen.

Eine Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise entfällt.

Der Rat der Gemeinde Heeslingen hat in seiner Sitzung am 17.03.2022 beschlossen, die neu gewidmete Straße mit der Bezeichnung „Butterblumenweg“ zu benennen.

Die Widmung wird hiermit gem. § 6 NStrG bekanntgemacht.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Heeslingen, Am Markt 4, 27404 Zeven, zu richten.

Zeven, den 15.12.2022
Gemeinde Heeslingen
Der Gemeindedirektor